

**17. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM PARALLELVERFAHREN MIT
DER AUFSTELLUNG DES
VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES
"BIOMASSEBEHANDLUNGS-
ANLAGE"**

**BEGRÜNDUNG MIT
UMWELTBERICHT**

FNP-ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 04.02.2025
Entwurf vom 20.01.2026

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungsanlass.....	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Raumordnung und Landesplanung	3
4	Erschließung	4
5	Flächennutzungsplan.....	5
B	UMWELTBERICHT	6
1	Allgemeines	6
2	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	6
1.1	Schutzgut Mensch.....	6
1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
1.3	Schutzgut Boden	7
1.4	Schutzgut Wasser	7
1.5	Schutzgut Klima und Luft	8
1.6	Schutzgut Landschaft.....	8
1.7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	8
3	Aussagen zur Umweltverträglichkeit.....	8
C	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
D	VERFAHRENSVERMERKE	10
1	Aufstellungsbeschluss	10
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	10
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	10
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	10
5	Feststellungsbeschluss	10
6	Genehmigung	11
7	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	11
8	Wirksamwerden	11

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomassebehandlungsanlage“ ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Mertingen erforderlich. Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht dort „Flächen für die Landwirtschaft“, „Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Auebereich und im Umfeld von Mager- und Trockenstandorten, Anlage von Pufferstreifen entlang von Fließgewässern“ vor.¹

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biomassebehandlungsanlage“ und Grünfläche geändert.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomassebehandlungsanlage“ Mertingen im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung liegt nördlich von Mertingen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über intensiv genutzte Ackerflächen.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern weist die Folgenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. [...]

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...]
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann [...]

3.1 Flächensparen

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]

¹ GEMEINDE MERTINGEN (2005), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Verfasser: Ingenieurbüro Blaser, Esslingen

Dem **Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)** sind die folgenden, auf das Plangebiet zutreffenden Ziele und Vorgaben zu entnehmen.

B II Wirtschaft

1 Entwicklung der gesamten Region

1.1 (Z) Auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in allen Teilen der Region soll hingewirkt und möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe sollen geschaffen werden. [...]

2.2 Ländlicher Raum

2.2.1 (Z) Im ländlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich-industriellen Bereich in seiner Struktur zu stärken und zu ergänzen sowie den Dienstleistungsbereich zu sichern und weiter zu entwickeln.

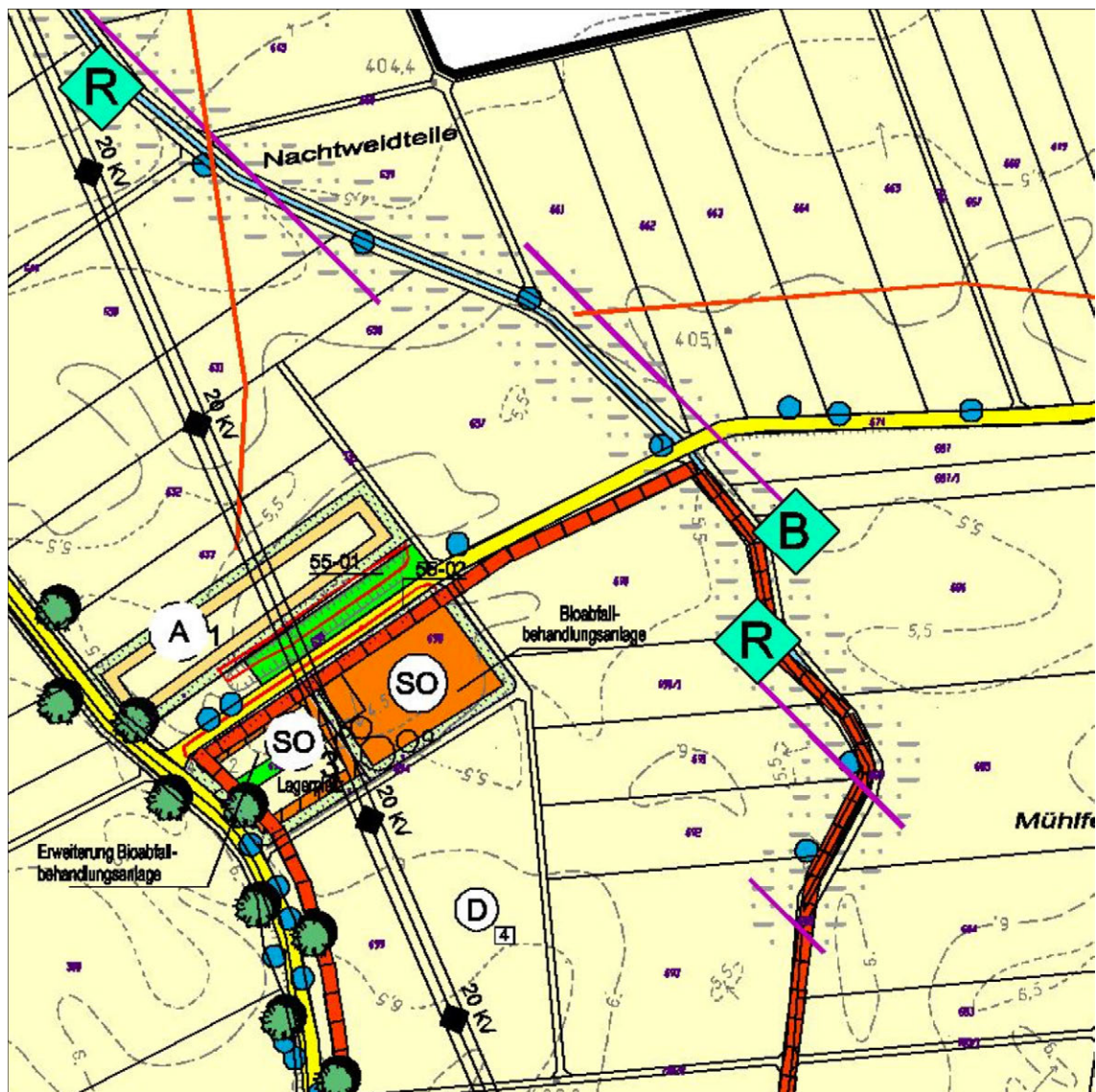
2.2.2 (Z) Hierzu soll darauf hingewirkt werden die mittelständische Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung zu stärken [...]

Eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes erfolgte auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes. Im Kern ist zu sagen, dass die Planung diesen nicht widerspricht. Dies wird ebenso als übertragbar auf die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung angesehen.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird über die nördlich am Plangebiet verlaufende Straße „Zur Königsmühle“ erschlossen.

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



B UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomassebehandlungsanlage“ wurde zeitgleich ausgearbeitet.

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB).

Denn: Der Flächennutzungsplan selbst als vorbereitender Bauleitplan ermöglicht noch keinen Eingriff in die Schutzgüter der Umwelt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsteht Baurecht für das entsprechende Vorhaben und die dafür notwendigen Eingriffe. Insofern werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nachfolgend überschlägig im Hinblick darauf beurteilt, dass das Vorhaben, welches die Flächennutzungsplanänderung auslöst, zur Umsetzung gelangt.

1.1 Schutzgut Mensch

Der Standort des Vorhabens liegt nördlich, außerhalb von Mertingen, angrenzend zur bestehenden Biogas- und Bioabfallbehandlungsanlage des Vorhabenträgers. . Dem Plangebiet und dessen Umgebung ist keine besondere Erholungsnutzung zuzusprechen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Wirtschaftswege gelegentlich von Spaziergängern oder Radfahrern genutzt werden. Die nördlich verlaufende Straße „Zur Königsmühle ist gemäß BayernAtlas als Radweg und Fernradweg „Via Claudia Augusta“ ausgewiesen.² Der (Fern-)Radweg ist jedoch bereits deutlich durch den bestehenden Anlagenbetrieb (Geruch, Lärm, Optik) vorgeprägt, sodass der betreffende Streckenabschnitt als nicht maßgeblich für die Gesamtqualität des (Fern-)Radweges zu bewerten ist.

Auswirkungen entstehen insbesondere durch die zu erwartenden Bautätigkeiten (Lärm, Erschütterungen, Staub etc.) sowie weiterhin im laufenden Betrieb durch Anlieferung der zu verwertenden Materialien und Ausfuhr der entstehenden Outputstoffe (z.B. Pflanzenkohle, Sickerwasser zur Ausbringung auf die Felder). Einzelne Anlagenbestandteile emittieren zudem Lärm und Geruch, jedoch lässt dies keine neuartigen Wirkungen in Anbetracht des benachbarten bestehenden Betriebsgeschehens erkennen.

Aufgrund der von schutzwürdigen Nutzungen abgesetzten Lage und der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Biogas-/Bioabfallbehandlungsanlage wird somit eine vorbelastete Fläche in Anspruch genommen. Wohnnutzungen oder Erholungsnutzungen erfahren hierdurch keine zusätzlich erhebliche Beeinträchtigung.

Um die Auswirkungen einer möglichen Geruchsbelastung zu ermitteln, wurde zudem durch die Firma GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH eine Geruchsimmissionsprognose durchgeführt (siehe Auflistung in der Präambel der textlichen Festsetzungen).

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Die durch das Vorhaben verursachten Geruchsimmissionen nicht als erhebliche Belästigung zu werten sind.

² Bay. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung: BayernAtlas, Themenkarte "Wander- und Radwege", Zugriff am 23.01.2025

1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet umfasst eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche ohne besondere Arten- oder Strukturvielfalt.

Aufgrund der offenen Kulturlandschaft ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese auf weitläufig einsehbare Landschaften mit meist niedrigem Bewuchs angewiesen sind.

Daher wurde 2024 eine Kartierung der Avifauna nach Methodenstandards vorgenommen, um das vorkommende Arteninventar zu ermitteln. Im Ergebnisse konnten Offenlandarten nur mit Einzelnachweisen, jedoch ohne Reviere nachwiesen werden.

Für Fledermäuse ist das Lebensraumpotenzial im Plangebiet und seiner Umgebung aufgrund der intensiven sehr gering. Das Nahrungspotenzial ist gering, da es an geeigneten Pflanzen für blütenbesuchende Insekten und Nachtfalter mangelt. Ein Quartierpotenzial besteht im Geltungsbereich nicht, da keine Strukturen, wie z.B. Höhlenbäume im Geltungsbereich vorhanden sind. Auch sind mangels geeigneter Leitstrukturen bzw. der weiträumig ausgeräumten Landschaft keine Transferflüge im Bereich des Vorhabens anzunehmen. Das Lebensraumpotenzial ist somit insgesamt als gering zu bewerten.

Für weitere Artengruppen wie Amphibien, Reptilien, Fische und Wirbellose besteht im Bereich des Vorhabens hingegen kein geeignetes Lebensraumpotenzial aufgrund der intensiven Nutzung.

Im Hinblick auf die Kartierungsergebnisse und die vorherrschende Ausgangslage lassen sich keine Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen erkennen.

Der Eingriff durch die Bebauung kann im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplanes durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile im Bereich der Ackernutzung durch häufige, intensive Bearbeitungsgänge gestört sind und es zu regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen kommt, die sich auf das Nährstoffgefüge auswirken. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt.

Durch die Planung werden Böden durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Dadurch kommt es zu nachhaltigen Veränderungen des Bodengefüges in Form von Abgrabungen, Zwischenlagerungen und/oder Auffüllungen.

In den beanspruchten Bereichen gehen die Bodenfunktionen verloren und der Boden steht als Standort und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphäre wird unterbunden, die Böden scheiden für die Filterung, Pufferung, Transformation und damit für die Reinigung des Sickerwassers gänzlich aus. Der Boden wird ferner dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Aufgrund des Umfangs der Planung sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

1.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete. Östlich des Plangebietes verläuft ein Graben, in welchen jedoch nicht eingegriffen wird.

Durch die baubedingte großflächige Oberflächenversiegelung wird die Versickerung von Niederschlagswasser, das Rückhaltevolumen und damit auch die Grundwasserneubildung merklich reduziert. Ferner kann bei Regenereignissen eine erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auf den versiegelten Flächen auftreten.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser kann in den randlichen Grünflächen weiterhin versickern.

Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen wird anfallendes Oberflächenwasser und Sickerwasser aus der Grüngutlagerung in einem Sickerwassersammelschacht gesammelt. So sind für das Schutzgutwasser insgesamt geringe Auswirkungen zu erwarten.

1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche und somit ein Kaltluftproduzent. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

Durch die zu erwartende Bebauung kann es vor allem bei andauerndem Sonnenschein zu einer starken Erwärmung der Dachflächen und versiegelten Bereiche kommen. Diese Wärme wird dann über die Nacht an die Umgebung abgegeben. Somit verliert die Fläche ihre Kaltluftentstehungsfunktion. Zudem werden die Temperaturunterschiede in der Umgebung zwischen Tag und Nacht größer. Es ist somit mit einer Veränderung des lokalen Kleinklimas zu rechnen. Weitreichende Effekte sind jedoch nicht zu erwarten, da das Plangebiet aufgrund seiner Größe nur eine untergeordnete klimatische Funktion wahrnimmt. Grünordnerische Festsetzungen sollen ebenfalls dazu beitragen, dass kleinklimatisch ausgleichende Strukturen (Schattenwurf, Bindung von Staub und Schadstoffen, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit etc.) geschaffen werden.

Es sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist geprägt von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, nur wenigen Gehölzen/Gehölzstrukturen und der angrenzend vorhandenen Biogasanlage/Bioabfallbehandlungsanlage des Vorhabenträgers. Erst weiträumiger prägen größere, zusammenhängende Auwaldbereiche und Feldgehölze jedoch auch Siedlungsflächen (Mertingen, Asbach-Bäumenheim, großflächige Industriegebiete) die Landschaft. Insgesamt ist aufgrund der intensiven Nutzungsformen und im weiteren Umfeld liegender Siedlungsbebauung bereits eine anthropogene³ Vorprägung gegeben.

Durch die geplanten Gebäude mit einer zulässigen Gesamthöhe von bis zu 417 m ü. NHN ergeben sich optische Wirkungen v.a. aus südlicher und nördlicher Blickrichtung.

Durch die Lage angrenzend zur bereits prägenden Biogasanlage/Bioabfallbehandlungsanlage in Verbindung mit den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen sollen optische Fernwirkungen auf ein verträgliches Mindestmaß reduziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Entwicklung der Eingrünung nur mäßig auf das Landschaftsbild wirkt.

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

1.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

In der Nähe zum Geltungsbereich befindet sich das Bodendenkmal D-7-7330-0149

„Körpergräber des frühen Mittelalters“.

Ggf. können bei Bauarbeiten archäologische Funde auftreten. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

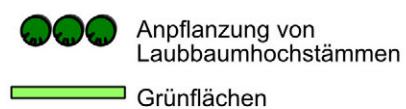
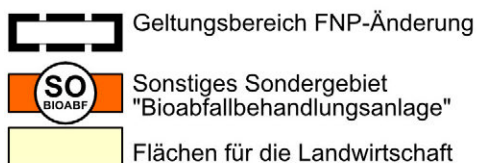
Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

³ durch den Menschen beeinflusst, verursacht

C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biomassebehandlungsanlage“ wie folgt geändert (Maßstab 1:5000)



Vorentwurf vom 04.02.2025
Entwurf vom 20.01.2026
zuletzt geändert am

Mertingen, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister
Gemeinde Mertingen (Siegel)

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

D VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Mertingen hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **04.02.2025** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomassebehandlungsanlage“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **20.02.2025** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Mertingen hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **04.02.2025** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **24.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am **20.02.2025** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Mertingen hat am **20.01.2026** den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **20.01.2026** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **20.01.2026** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

5 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Mertingen, den

.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister

(Siegel)

6 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 17. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den

(Siegel)

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Mertingen, den

.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Mertingen zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mertingen, den

.....
Veit Meggle, 1. Bürgermeister

(Siegel)